

# RS Vwgh 1993/2/19 92/09/0280

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.02.1993

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §1 Abs3 litf;

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §28 Abs1 lita;

AuslBG §28 Abs2 lita;

AuslBG §3 Abs1;

AuslBG §3 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/04 89/09/0127 2

## Stammrechtssatz

Aus der Systematik des AuslBG ergibt sich, daß § 3 Abs 5 eine lex specialis zu § 2 Abs 2 iVm § 3 Abs 1 und 2 AuslBG ist: Zeitlich befristet (nämlich bis zum Ausmaß von drei Monaten) beschäftigte Volontäre fallen - anders als zB die im § 1 Abs 3 lit f AuslBG genannten Ferialpraktikanten - unter den Geltungsbereich des AuslBG, findet ihr Einsatz doch im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses statt (Hinweis Floretta/Spielbüchler/Strasser, Arbeitsrecht, Band I 3, S 73). Bei Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen nach § 3 Abs 5 AuslBG tritt jedoch an die Stelle der sonst bestehenden Bewilligungspflicht eine den Inhaber des Betriebes, bei dem der Volontär beschäftigt ist, treffende Anzeigepflicht, deren Nichteinhaltung gem § 28 Abs 2 lit a AuslBG als Verwaltungsübertretung strafbar ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090280.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)